

# UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

## Wassergefährdende Stoffe

Mit wassergefährdenden Stoffen sind alle festen, flüssigen und gasförmigen Stoffe gemeint, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachhaltig zu verändern. Dazu gehören insbesondere Stoffe wie z. B. Heizöl, Dieseldieselkraftstoff, Benzin, Altöl, diverse Säuren und Laugen sowie im landwirtschaftlichen Bereich Jauche, Gülle und Silagesickersäfte (JGS-Anlagen).

### 1. Anzeigepflicht

Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreiben will, hat dies beim Landratsamt anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind JGS-Anlagen sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z. B. Heizöl bis 1.000 l Lagervolumen), wenn sie nicht in einem Wasserschutzgebiet liegen.

### 2. Prüfpflicht

Ein Großteil der Anlagen ist von einem anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Dies sind:

- unterirdische Anlagen (z. B. Lagerbehälter) und Anlagenteile (z. B. Rohrleitungen)

vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre, bei wesentlicher Änderung oder bei Stilllegung

- oberirdische Anlagen (Lagerbehälter) der Gefährdungsstufe C und D (das heißt bei Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff über 10.000 Liter Lagervolumen)

vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre, bei wesentlicher Änderung oder bei Stilllegung

- oberirdische Anlagen (Lagerbehälter) der Gefährdungsstufe B

vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung

- oberirdische Anlagen (Lagerbehälter) in Wasserschutzgebieten ab Gefährdungsstufe B (das heißt bei Heizöl oder Dieseldieselkraftstoff schon über 1.000 Liter Lagervolumen)

vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle fünf Jahre, bei wesentlicher Änderung oder bei Stilllegung

Eine Liste mit den anerkannten Sachverständigenorganisationen stellt Ihnen das Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht gerne zur Verfügung.

### 3. Fachbetriebspflicht

Das Einbauen, Aufstellen, Instand halten, Instand setzen und Reinigen darf in der Regel nur von einem zugelassenen Fachbetrieb erfolgen. Die Überwachung dieser Anforderungen ist Aufgabe des Landratsamtes. Die Beratung in technischen Angelegenheiten (Ausführung und Sanierung von Anlagen) übernimmt die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt.